



23/SN-185/ME

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

*Dr. Moser u  
Dr. Ortner*  
SETZENT  
71 -GEHT P2  
Datum: 17. SEP. 1992  
17. Sep. 1992 *J. Richter*

Wien, 1992 09 16  
Dr.Ri/Ho/440

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

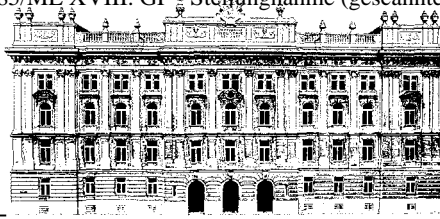
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Verena Richter)

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Wien, 1992 09 09  
Dr.Ri/Dr.Br./Ho/434

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1992, GZ 671 800/20-V/8/92, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung Österreichischer Industrieller das geplante Gesetzesvorhaben. Es kann als eine im Zuge des Prozesses der europäischen Integration notwendige Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes angesehen werden.

Der Vereinigung Österreichischer Industrieller scheint die vorgeschlagene Bestimmung von Art 18 Abs 1 Satz 2 jedoch als zu eng. Es stimmt wohl, wie in den Erläuterungen auf Seite 3 ausgeführt, daß ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen wird. Die nun folgende Aussage, daß lediglich die Festlegung von Behördenzuständigkeiten, allenfalls auch verfahrensrechtliche Regelungen durch ergänzende österreichische Rechtsvorschriften erfolgen könnte, stimmt allerdings nicht. Denn EG-Verordnungen enthalten oft auch Verpflichtungen oder Wahlrechte für die Mitgliedstaaten, einzelne Punkte durch innerstaatliches Recht in



- 2 -

Ergänzung zur Verordnung zu regeln. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Das Kernproblem besteht darin, daß auch unmittelbar anwendbare Rechtsakte (v.a. eine EG-Verordnung) Rechtsbestimmungen enthalten kann, die nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern das Handeln eines Mitgliedstaates erfordern. Außerdem ist die EG-Rechtssetzung oft bewußt lückenhaft.

Als Beispiel sei die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung und das Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die EWIV in der BRD genannt. Dort wird in § 1 folgende Abfolge von Rechtsnormen für die EWIV normiert:

1. Die Verordnung der EWG
2. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes
3. Die Vorschriften betreffend die offene Handelsgesellschaft.

Natürlich wird die EG-Verordnung durch die innerdeutsche Gesetzgebung auch inhaltlich näher durchgeführt. Der springende Punkt besteht darin, daß die innerstaatlichen Gesetzgebungsakte inhaltlich nicht der EG-Verordnung widersprechen dürfen. In diesem Sinne sollte der zitierte 2. Satz einen anderen Inhalt bekommen.

Im einzelnen hat die Vereinigung Österreichischer Industrieller zu dem Entwurf folgende Anmerkung:

1. Juristisch entscheidend ist im neu gefaßten Art 18 Abs 1 B-VG die Anordnung, daß unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration durch Gesetze oder Verordnungen in inhaltlicher Hinsicht nicht näher durchgeführt werden dürfen. Damit ist wohl der materiellrechtliche Inhalt der Regelungen im Unterschied zur formellrechtlichen Durchführung der materiellrechtlichen Regelungen gemeint. In den Erläuterungen,

- 3 -

B/12., wird dementsprechend auch darauf hingewiesen, daß die Festlegung von Behördenzuständigkeiten, allenfalls auch verfahrensrechtliche Regelungen durch ergänzende österreichische Rechtsvorschriften erfolgen können. Nun ist es aber durchaus denkbar, daß auch durch - vordergründige - verfahrensrechtliche Regelungen oder Regelungen über Zuständigkeiten in materiellrechtliche Regelungen eingegriffen wird. Zu denken ist etwa daran, daß ein materiellrechtlicher Anspruch einen ganz anderen Inhalt bekommt, wenn er entweder vor einem Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden kann.

Es ist daher zu überlegen, ob die Wortfolge "inhaltlicher Hinsicht" im vorliegenden Entwurf nicht durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden kann, wobei sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller durchaus der Schwierigkeit, eine solche zu finden, bewußt ist. Die Abgrenzung, ob nämlich ein unmittelbar anwendbarer Rechtsakt im Rahmen der europäischen Integration in Österreich so durchgeführt wurde, daß er inhaltlich unverändert übernommen wurde, kann immer nur im Einzelfall getroffen werden.

Letztere Überlegung führt zur Frage, welche Rechtsschutzgarantien es zur Durchsetzung einer inhaltlich unveränderten Übernahme von Rechtsakten der europäischen Integration gilt. Diese inhaltlich unveränderte Übernahme wird vor allem dann im Interesse österreichischer Staatsbürger und in Österreich ansässiger juristischer Personen liegen, wenn es etwa um Normen geht, die im weitesten Sinn wirtschaftliche Regelungen zum Inhalt haben und mit denen etwa die Freiheit des Waren- und/oder Kapitalverkehrs sichergestellt werden soll. Als Norm, die dem Rechtsschutz dienen könnte, erscheint die Bestimmung des Art 140 B-VG durchaus geeignet, wenn man das von Lehre und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelte Legalitätsprinzip auch im Sinne versteht, daß ein Gesetz oder eine

- 4 -

Verordnung verfassungswidrig ist, wenn sie nicht inhaltlich unverändert in nationales Recht übernommen wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Rechtsschutzes zwischen Verordnung und Gesetz zu unterscheiden ist und somit die Bestimmungen der Art 139 und 140 B-VG, entsprechend erweitert, Rechtsschutzgrundlage sein sollen, oder ob dem Bundes-Verfassungsgesetz allenfalls ein neuer Art 139 a B-VG eingefügt wird, etwa des Inhalts, daß der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Verordnungen oder Gesetzen erkennt, wenn diese unter Verletzung der Bestimmung des Art 18 Abs 1 B-VG bei der Transformation in österreichisches Recht in inhaltlicher Hinsicht verändert wurden.

2. Ein zu dem oben dargestellten Problem analoges Problem ergibt sich zur Neuregelung des Art 18 Abs 2 B-VG, nämlich der Frage, welche Rechtsschutzgarantien dafür offenstehen, zu überprüfen, ob nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte der europäischen Integration inhaltlich hinreichend bestimmt waren, um durch Verordnung in österreichisches Recht umgesetzt werden zu können. Eine Anfechtungsbefugnis in diese Richtung könnte ebenfalls in einen neuen Art 139a B-VG aufgenommen werden.
3. Zum neuen Art. 50a Abs. 1 B-VG ist zunächst einmal in sprachlicher Hinsicht zu bemängeln, daß im ersten Halbsatz von dem gemeinsamen Standpunkt gemäß Art. 149 Abs. 2 EWG-Vertrag die Rede ist, im zweiten Halbsatz dann von "diesem Entwurf". Diese Inkonsequenz in der Terminologie kommt daher, daß in der Praxis der EG der gemeinsame Standpunkt meistens der Entwurf einer Richtlinie oder einer Verordnung ist. Es erschiene zweckmäßiger, im zweiten Halbsatz des ersten Satzes das Wort "Entwurf" entweder zur Gänze entfallen zu lassen oder durch "gemeinsamen Standpunkt" zu ersetzen.

Die Tatsache, daß der gemeinsame Standpunkt in der Praxis ein Entwurf eines EG-Rechtsaktes ist, führt zur weiteren Überlegung, ob es nicht viel zu wenig ist, wenn der Bundeskanzler

- 5 -

nur verpflichtet ist - im zweiten Satz wird wieder vom "Entwurf" gesprochen -, bloß einen "Hinweis" über die voraussichtlich erforderliche Regelung beizufügen. Müßte nicht vielmehr verlangt werden, daß der Bundeskanzler bereits ab Vorliegen eines gemeinsamen Standpunktes seine Meinung zum Ausdruck bringt, wie dieser gemeiname Standpunkt nach Umsetzung in den EWR-Gremien selbst, dann weiterhin in Österreich umgesetzt werden soll ? Im Hinblick darauf, daß den Normunterworfenen möglichst frühzeitig kommende neue Normen zur Kenntnis gebracht werden sollten, erscheint dies absolut erforderlich. Aus der Sicht der Vereinigung Österreichischer Industrieller ist es daher notwendig, den zweiten Satz in Art. 50a Abs. 1 B-VG im Sinne der oben dargestellten Überlegungen zu ändern, das heißt zu erweitern und zu präzisieren.

Nur am Rande sei angemerkt, daß es unverständlich ist, wieso ein gemeinsamer Standpunkt nur in einem Exemplar der Parlamentsdirektion übermittelt werden soll. Im Zeitalter des Kopiergerätes sollte es wohl möglich sein, gleich mehrere Exemplare zu übersenden. Ob im Bundeskanzleramt kopiert wird oder in der Parlamentsdirektion, ist letztlich kostenneutral.

4. Aus der Regelung in Art. 50a Abs. 2 B-VG ergibt sich im übrigen, daß schon mit Übermittlung des gemeinsamen Standpunktes ersichtlich ist, in welcher Form dieser letztlich umgesetzt werden muß, sodaß kein Grund besteht, dem Bundeskanzler in dieser Hinsicht von vornherein umfangreichere Informationspflichten aufzuerlegen.
5. Zu Art. 50b Abs. 1 B-VG regt die Vereinigung Österreichischer Industrieller an, daß Beschlüsse, die im Sinne dieser Bestimmung vom Hauptausschuß des Nationalrates gefaßt werden, im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Es ist ein legitimes Interesse der Normunterworfenen, schon möglichst frühzeitig zu erfahren, welche Änderungen von Normen oder welche neuen Normen Bestandteil der Rechtsordnung werden sollen. Dieses Infor-

- 6 -

mationsbedürfnis der Normunterworfenen ist gerade im Hinblick auf die durch die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Integration zu erwartende Normenflut gerechtfertigt.

Eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt müßte auch für Beschlüsse gemäß Art. 50b Abs. 3 B-VG vorgesehen werden.

6. Die Regelung in Art. 50c B-VG ist sprachlich verfehlt. Es müßte eher wie folgt lauten:

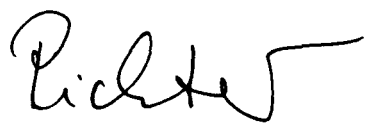
"Auf Beschlüsse des Nationalrates oder seines Hauptausschusses zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach Art. 50b sind hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates die Art. 42 Abs. 1 bis 4, im Falle des Art. 50b Abs. 2 überdies Art. 44 Abs. 1 und - wenn erforderlich (wenn das gemeint ist) - Art. 44 Abs. 2, sinngemäß anzuwenden..."

Im übrigen sollte nach dem Wort "anzuwenden" der Satz mit einem Punkt beendet werden, da die folgende Regelung keinen unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem derzeitigen ersten Satzteil hat.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates gesandt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Franz Ceska)

  
(Dr. Verena Richter)